

Pressemitteilung

## Volksgesetzgebung - Keine Extrawurst für den BUND: BUND Hamburg unterliegt beim Finanzgericht wg. Unterstützung der Netzinitiative

**Hamburg, 17. Februar 2016 – BUND Landesverband Hamburg unterliegt beim Finanzgericht. Das Gericht bestätigt eine sog. Veranlasserhaftung der Umweltschutzorganisation. Der BUND haftet danach im Zusammenhang mit Spenden, die auf ein Projektkonto für die Netzinitiative überwiesen worden waren und für die der BUND Steuerbescheinigungen ausgestellt hatte, für die entgangene Steuer in Höhe von 30 Prozent der zugewendeten Beträge.**

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Urteil vom 15. Februar 2015 eine Klage des BUND Landesverbandes Hamburg gegen die Entscheidung des zuständigen Finanzamts zurückgewiesen. Im Einspruchsverfahren war dem BUND von der Finanzbehörde u. a. entgegengehalten worden, dass es bei der Unterstützung der Volksinitiative für eine Verstaatlichung der Hamburger Energienetze an einer Förderung des Umweltschutzes fehle. Wenngleich der **BUND** mit seiner Tätigkeit für die Initiative keine politische Partei unterstütze, **überschreite** er doch die **Grenzen der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlichen nur ‚gewissen‘ politischen Einflussnahme**. Da er sein Ziel durch Beeinflussung der kommunalen Politik zu erreichen suche, könne die angestrebte Maßnahme **nicht als eine Maßnahme zur Förderung der Allgemeinheit ... angesehen** werden. In einem weiteren, geänderten Haftungsbescheid betonte die Finanzbehörde, dass der BUND durch die finanzielle Unterstützung der Netzinitiative Mittel an eine **nicht steuerbegünstigte Personenvereinigung** weitergeleitet habe.

Das Gericht hat die Klage des BUND gegen den Haftungsbescheid als unbegründet zurückgewiesen und die Haftung des BUND aus dem Gesichtspunkt der sog. **Veranlasserhaftung** bestätigt. Der BUND, der während der Kampagne noch ausdrücklich mit einer steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden geworben hatte, haftet danach für die von den gutgläubigen Spendern während der Kampagne für die Netzinitiative auf dem Umweg über das Projektkonto des BUND geltend gemachten Steuerersparnisse, und zwar in Höhe von **30 Prozent des über den BUND der Netzinitiative zugewendeten Betrags**.

Es bleibt damit dabei, dass **Volksinitiativen** als **politisches Engagement** gewertet und **nicht als steuerlich gemeinnützig** anerkannt werden. Die **Entscheidung des Finanzgerichts ist zu begrüßen**. Denn das Finanzgericht gibt mit diesem Urteil allen Initiatoren von Volksgesetzgebungsverfahren in Hamburg **klare Hinweise für die finanzielle Struktur künftiger Initiativen** an die Hand gibt. Auch Herr Braasch und der BUND in Hamburg müssen akzeptieren, dass es für sie **keine Extrawürste** gibt. Wer eine Volksinitiative gründet, betätigt sich im Volksgesetzgebungsverfahren politisch und kann dafür keine Steuervergünstigungen der Allgemeinheit für sich in Anspruch nehmen. Wer dies unterstützt und den Initiatoren spendet, kann dafür keine Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Tut er es dennoch, weil ihn die Initiatoren oder Dritte mit vermeintlichen Steuerbescheinigungen gelockt haben, haften im Zweifelsfall die Initiatoren oder jene Dritte, wie hier der BUND. Solange dies für alle Volksinitiativen gilt, ist das eine gerechte Regelung und schon als solche zu begrüßen.

## Auszug aus dem Urteil:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (**Veranlasserhaftung**), haftet gem. § 9 Abs. 3 KStG für die entgangene Steuer; diese ist mit **30 Prozent des zugewendeten Betrags** anzusetzen.“ (Leitsatz)

„Im Ergebnis **fehle es zudem an einer Förderung des Umweltschutzes** i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO. Wenngleich der Kläger mit seiner Tätigkeit für die Initiative keine politische Partei unterstütze, **überschreite er doch die Grenzen** der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlichen nur ‚gewissen‘ politischen Einflussnahme. Da er sein Ziel durch Beeinflussung der kommunalen Politik zu erreichen suche, könne die angestrebte Maßnahme nicht als eine Maßnahme zur Förderung der Allgemeinheit gem. § 52 Abs. 1 S. 1 AO angesehen werden.“ (a. a. O., Rdn. 12)

„Wer **vorsätzlich oder grob fahrlässig** eine **unrichtige Bestätigung** ausstellt oder (...) veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen **steuerbegünstigten Zwecken** verwendet werden (Veranlasserhaftung), **haftet** gem. § 9 Abs. 3 KStG für die entgangene Steuer; diese ist mit **30 Prozent des zugewendeten Betrags** anzusetzen.“ (a. a. O., Rdn. 50)

„Der Kläger hat die Spendengelder **vorsätzlich bzw. wenigstens grob fahrlässig** nicht innerhalb der gebotenen Zeit zum Zwecke des Natur- und Umweltschutzes verwendet.“ (a. a. O., Rdn. 52)

„Die vorliegenden Spendenaufrufe zeigen, dass die Spenden für das **Volksbegehren** eingeworben wurden.“ (a. a. O., Rdn. 78)

„Zwar soll mit der Haftungsregelung nicht primär dem Spenderwillen Nachdruck verliehen, sondern ein **Steuerausfall durch unrechtmäßigen Spendenabzug kompensiert** werden. Bei gravierenden Verstößen gegen diejenigen allgemeinen Regelungen für gemeinnützige Körperschaften, die ... einen engen Bezug zu der Verwendung der Spendengelder und der Sicherstellung deren gemeinnütziger Verwendung aufweisen, ist nach Ansicht des Senats die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass ein **objektiv rechtmäßiger Spendenabzug nicht vorliegt** und die **Folge der Spendenhaftung gerechtfertigt** ist. Ein Verstoß in diesem Sinne liegt nach Ansicht des Senats jedenfalls vor, wenn die Körperschaft - ... - wissentlich ausdrücklich spezifisch zweckbezogene Spenden nicht zu dem entsprechenden Zweck verwendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Spender selbst nicht über wirkungsvolle Instrumente verfügt, eine im Zweifel gegenwartsnah, jedenfalls aber entsprechend dem bestimmten Zweck erwartete Mittelverwendung zu kontrollieren (vgl. Hüttemann a. a. O. Rn. 5.78). Den Spender selbst schützt die Vertrauensregelung in § 9 Abs. 3 S. 1 KStG (bzw. § 10 Abs. 4 S. 1 EStG).“ (a. a. O., Rdn. 86)

„Der Kläger hat durch die für ihn verantwortlich Handelnden hinsichtlich der unter Verstoß gegen den Mittelverwendungsvorschriften erfolgten Fehl- bzw. Nichtverwendung der Spendenmittel **schuldhaft** i. S. des § 9 Abs. 3 KStG "gehandelt". (a. a. O., Rdn. 88)

(Hervorhebungen d. Verf.)

**Finanzgericht Hamburg 5. Senat: Urteil vom 25.02.2015, 5 K 135/12**

<http://www.rechtsprechung-hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psm1?doc.id=STRE201670115&st=ent&doctyp=juris-&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint>

Die gegen das Urteil eingelegte Revision des BUND ist beim Bundesfinanzhof (BFH) untern dem Aktenzeichen: Az.: X R 13/15 anhängig.

Wird das Urteil rechtskräftig, können davon auch erhebliche Teile der Zuwendungen betroffen sein, die zu Zeiten des Volksgesetzgebungsverfahrens vor dem Volksentscheid im September 2013 über den **Kirchenkreis Hamburg-Ost** und über die **Verbraucherzentrale Hamburg** an die Initiatoren vermittelt wurden.

## Zum Hintergrund:

Nach den einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen zählt eine Beeinflussung der politischen Meinungsbildung im Rahmen von Volksinitiativen und Volksgesetzgebungsverfahrens nicht zu den gemeinnützigen Zwecken (vgl. AEAO Nr. 15 zu § 52 AO und dazu auch BFH BStBl. II 2000, 200). Volksinitiativen bzw. deren Initiatoren wird dementsprechend eine Steuervergünstigung wegen Gemeinnützigkeit im Falle einer Verwendung von Spenden für die Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnenmaterial der Initiatoren von Volksgesetzgebungsverfahren von der Finanzverwaltung versagt. Das gilt auch für einen Verein, der für die Unterstützung der Initiative bei deren Kampagnenarbeit gegründet wird.

## Weiterführende Informationen:

**Hamburger Abendblatt v. 17.2.2016: BUND verletzt Spenden-Regeln**  
<http://www.abendblatt.de/hamburg/article207053501/BUND-verletzt-Spenden-Regeln.html>

**Bild v. 5.2.2014: Umstrittene Finanzspritze - 42 000 Euro Kirchensteuer für Netzerückkauf**  
<http://www.bild.de/regional/hamburg/kirchen/umstrittene-finanzspritze-fuer-netzerueckkauf-34552978.bild.html>

**Drs. 20/10673 v. 24.1.2014: Volksinitiative „Unser Hamburg - unser Netz“: Rechenschaftsbericht**  
<https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=43812&page=0>

**Hamburger Abendblatt v. 13.2.2013: Geld für Netze-Initiative: Kritik an Kirche wächst**  
<http://www.mobil.abendblatt.de/hamburg/article113589334/Geld-fuer-Netze-Initiative-Kritik-an-Kirche-waechst.html>

**Hamburger Abendblatt v. 13.2.2013: Das Geld der anderen (Kommentar)**  
<http://www.mobil.abendblatt.de/meinung/article113589342/Das-Geld-der-anderen.html>

**Hamburger Abendblatt v. 8.12.2012: BUND - Finanzamt zweifelt Rechtmäßigkeit der Spenden an**  
<http://www.mobil.abendblatt.de/hamburg/article111893019/Finanzamt-zweifelt-Rechtmaessigkeit-der-Spenden-an.html>

**WELT v. 8.12.2012: Finanzamt stoppt den BUND**  
[http://www.welt.de/print/die\\_welt/hamburg/article111892866/Finanzamt-stoppt-den-BUND.html](http://www.welt.de/print/die_welt/hamburg/article111892866/Finanzamt-stoppt-den-BUND.html)

**Hamburger Abendblatt v. 8.12.2012: Finanzamt bremst - BUND muss um Gemeinnützigkeit bangen**  
<http://www.abendblatt.de/hamburg/article111892963/Finanzamt-bremst-BUND-muss-um-Gemeinnuetzigkeit-bangen.html>

**Hamburger Abendblatt v. 7.12.2012: Netzerückkauf BUND droht Gemeinnützigkeit für 2010 und 2011 zu verlieren**  
<http://www.abendblatt.de/hamburg/article111890704/BUND-droht-Gemeinnuetzigkeit-fuer-2010-und-2011-zu-verlieren.html>

**Drs. 20/3456 v. 6.3.2012: Volksbegehren „Unser Hamburg – unser Netz“ - Rechenschaftsbericht**  
<https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/35959/volksbegehren-%e2%80%9eunser-hamburg-%e2%80%93-unser-netz%e2%80%9c-rechenschaftsbericht-der-initiatoren.pdf>

**Ansprechpartner für Rückfragen:**

Dr. Walter Scheuerl  
Poststraße 9 – Alte Post  
20354 Hamburg  
Mobil: +49 172 4353741  
E-Mail: [info@walterscheuerl.de](mailto:info@walterscheuerl.de)  
Internet: [www.walterscheuerl.de](http://www.walterscheuerl.de)